

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Geltungsbereich

1.1 Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006, zuletzt geändert am 19. Juli 2022, für:

- die Herstellung oder Änderung von ortsfesten Netzanschlüssen (§ 9 NAV)
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9, 11 NAV)
- die Ausführung sonstiger Leistungen (§§ 14, 22, 23, 24 NAV)

1.2 Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH Technische Anschlussbedingungen (TAB NS Nord 2023) nach Maßgabe des § 20 NAV.

1.3 Diese Ergänzenden Bedingungen sowie die TAB sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.stadtwerke-gvm.de abrufbar.

2. Netzanschluss

Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses nach § 6 NAV ist schriftlich unter Verwendung des von der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes einzureichen. Der Vordruck wird auf Anfrage zugesandt oder ist im Internet unter www.stadtwerke-gvm.de abrufbar.

3. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)

3.1 Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusskosten ausgewiesen. Diese können enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NAV)
- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- die Montagekosten je Mess- und Steuereinrichtung

3.2 Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell berechnet werden. Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschlussssäule, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist.

3.3 Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

3.4 Für die Herstellung/Demontage der Verbindung zum/vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung/Außenbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z.B. Baustrom) werden nachfolgende Kosten berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Freischaltung, Wiederinbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtungen werden separat berechnet.

- Anschluss bis 250 A: 715,07 € **850,93 €**

Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln.

4. Hausanschlusskosten

4.1 Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Beim Außenwandeinbau erfolgt die Montage des Hausanschlusskastens in ein anschlussnehmerseitig vorgefertigtes Wandeinbaugeschloß bzw. einen Wandeinbaurahmen einschließlich der zusätzlichen Schutzrohrmontage.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 10 Meter:

934,74 € **1.112,34 €**

- Anschluss bis 250 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 10 Meter:

1.259,83 € **1.499,20 €**

4.2 Bei der Hausanschlussssäule sind Bestandteil der Netzanschlusskosten die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss der Hausanschlussssäule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Aufstellung der Hausanschlussssäule erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 10 Meter:

914,46 € **1.088,21 €**

- Anschluss bis 250 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 10 Meter:

1.125,36 € **1.339,18 €**

4.3 Bei der Zähleranschlussssäule sind Bestandteil der Netzanschlusskosten die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens in der Zähleranschlussssäule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Errichtung und Beistellung der Zähleranschlussssäule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Die Aufstellung erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 10 Meter:

813,60 € **968,18 €**

- Anschluss bis 250 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 10 Meter:

1.085,35 € **1.291,57 €**

4.4 Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenauswahl, so wird die darüberhinausgehende Anschlusskabellänge als Mehrlänge berechnet.

- Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 100 A und 250 A:

29,45 € **35,05 €**

4.5 Für den durch den Anschlussnehmer in Eigenleistung erbrachten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH angerechnet auf den Anschlusspreis einen Rabatt.

- Rabatt auf den Tiefbau pro Meter: 6,02 € **7,16 €**

4.6 Die Umverlegung eines Hausanschlusses wird nach Aufwand abgerechnet.

4.7 Für einen vom Anschlussnehmer zu vertretenden Wechsel einer Hausanschlusssicherung werden die nachfolgenden Kosten berechnet:

- Wechsel einer Hausanschlusssicherung 111,68 € **132,90 €**
- vergebliche Anfahrt: 45,00 € **53,55 €**

5. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

5.1 Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umzulegenden Gesamtkosten gemäß der gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

5.2 Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ-Bewertungsverfahren der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH. Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

6. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Für die Zählermontage und/ oder -demontage berechnet die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH folgende Kosten:

- Niederspannungs-Direktzähleinrichtung: 40,93 € **48,71 €**
- je weitere Niederspannungs-Direktzähleinrichtung am selben Ort und einmaliger Anfahrt: 31,93 € **38,00 €**
- Direktzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung): 101,26 € **120,50 €**
- Wandlerzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil): 160,34 € **190,80 €**
- Wandlerzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung): 213,19 € **253,70 €**
- Schaltuhr bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen: 35,38 € **42,10 €**
- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben: 57,60 € **68,54 €**

Die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung sind nicht enthalten.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Fassung außer Kraft gesetzt.

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.